

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)
 zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

	Wohnungsgeber	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
		Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familienname			
Vorname			
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)			
PLZ, Ort			

Eigennutzung durch den Eigentümer

Einzug - Tag des Einzugs _____ **Auszug** - Tag des Auszugs _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen bzw. aus der ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**:

Familienname, Vorname
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Wohnungsgeberbestätigung



Zum **01. November 2015** tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird die **Wohnungsgeberbestätigung** wieder eingeführt. Der neue Wohnungsgeber unterliegt bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz.

Ab dem 01. November 2015 muss die meldepflichtige Person bei An- und Ummeldungen binnen zwei Wochen unter Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung ihrer Meldepflicht bei der Meldebehörde nachkommen. Die Vorlage des Mietvertrages ist nicht ausreichend.

Verstöße gegen diese gesetzlichen Regelungen können – sowohl auf Seiten des Wohnungsgebers, als auch auf Seiten des Meldepflichtigen – einen Bußgeldbestand erfüllen.

Die ausgefüllte und vom Wohnungsgeber unterschrieben, umseitig abgedruckte Wohnungsgeberbestätigung kann der Wohnungsgeber im Einwohnermeldeamt abgeben, per Post an die unten stehende Anschrift übersenden oder dem Mieter direkt aushändigen.

Auszug aus dem **Bundesmeldegesetz (BMG)**

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Stadtverwaltung St. Georgen im Schwarzwald

Einwohnermeldeamt

Hauptstraße 9

78112 St. Georgen

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr

Montag bis Mittwoch, Freitag 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr